



# Gemeinde Wiesing

Bezirk Schwaz/Tirol

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiesing hat in seiner Sitzung vom 29.04.2026 zu Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, einstimmig beschlossen, den vom Planungsbüro Raumordnung Tirol ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 939-2025-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wiesing im Bereich 1399/4, 1399/1, 1396, 1399/6 KG 87014 Wiesing durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wiesing vor:

Umwidmung

Grundstück 1396 KG 87014 Wiesing

rund 177 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) G-6: Erlaubt: Klein- und Mittelbetr. mit mind. 7 Beschäftigten pro 1.000 m<sup>2</sup> BGF mit Handel, Produktion, Lager in überw. geschl. Räumen; Verboten: Betr., die erheb. Verkehrs- und Lärmbel. aufweisen: u.A. Tankstellen, Transportuntern., Umladestellen, Baustoffindustrie, Betr. zur Aufbereitung, Erzeugung und Lager. von Baumaterialien, Betr. mit gefährlichen Stoffen, Schotterverarbeitung, Schlachthöfe, die nach gewerberechtl. Vorschrift LKW-Stellplätzen benötigen, Aushub-, Abbruch und Asphaltierdeponien

weitere Grundstück 1399/1 KG 87014 Wiesing

rund 4144 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SMi: Sonderflächen mit Mehrfachfestlegung für die Ansiedelung medizinischer Infrastruktursowie zur Ansiedelung von dazu artverwandten Handelsbetrieben und Kleingewerbe sowie Dienstleistungen

in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) G-6: Erlaubt: Klein- und Mittelbetr. mit mind. 7 Beschäftigten pro 1.000 m<sup>2</sup> BGF mit Handel, Produktion, Lager in überw. geschl. Räumen; Verboten: Betr., die erheb. Verkehrs- und Lärmbel. aufweisen: u.A. Tankstellen, Transportuntern., Umladestellen, Baustoffindustrie, Betr. zur Aufbereitung, Erzeugung und Lager. von Baumaterialien, Betr. mit gefährlichen Stoffen, Schotterverarbeitung, Schlachthöfe, die nach gewerberechtl. Vorschrift LKW-Stellplätzen benötigen, Aushub-, Abbruch und Asphaltierdeponien

sowie

rund 466 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SMi: Sonderflächen mit Mehrfachfestlegung für die Ansiedelung medizinischer Infrastruktursowie zur Ansiedelung von dazu artverwandten Handelsbetrieben und Kleingewerbe sowie Dienstleistungen

in

Freiland § 41

weitere Grundstück 1399/4 KG 87014 Wiesing  
rund 1000 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SMi: Sonderflächen mit Mehrfachfestlegung für die  
Ansiedelung medizinischer Infrastruktursowie zur Ansiedelung von dazu artverwandten Handelsbetrieben  
und Kleingewerbe sowie Dienstleistungen

in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) G-6: Erlaubt: Klein-  
und Mittelbetr. mit mind. 7 Beschäftigten pro 1.000 m<sup>2</sup> BGF mit Handel, Produktion, Lager in überw. geschl.  
Räumen; Verboten: Betr., die erhebliche Verkehrs- und Lärmbel. aufweisen: u.A. Tankstellen, Transportuntern.,  
Umladestellen, Baustoffindustrie, Betr. zur Aufbereitung, Erzeugung und Lager. von Baumaterialien, Betr.  
mit gefährlichen Stoffen, Schotterverarbeitung, Schlachthöfe, die nach gewerberechtl. Vorschrift LKW-  
Stellplätzen benötigen, Aushub-, Abbruch und Asphaltierdeponien

weitere Grundstück 1399/6 KG 87014 Wiesing  
rund 8 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SMi: Sonderflächen mit Mehrfachfestlegung für die  
Ansiedelung medizinischer Infrastruktursowie zur Ansiedelung von dazu artverwandten Handelsbetrieben  
und Kleingewerbe sowie Dienstleistungen

in

Freiland § 41

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege  
Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke  
1399/1 KG 87014 Wiesing (rund 466 m<sup>2</sup>),  
1399/6 KG 87014 Wiesing (rund 8 m<sup>2</sup>)

**Personen, die in der Gemeinde Wiesing ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der  
Gemeinde Wiesing eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine  
Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende  
Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist  
keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Wiesing unter <https://www.wiesing.gv.at/>  
abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Wiesing



Angeschlagen am: 04.05.2026

Abzunehmen am 02.06.2026